

ZUSÄTZLICHE ZAHLUNGEN AN DAS VERSORGUNGSWERK IM JAHR 2021

AUSNUTZUNG STEUERLICHER VORTEILE

Hinweis zum Abzugsvolumen für Beiträge zu Gunsten einer Basisversorgung im Alter gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 EStG

Gemäß § 17 unserer Satzung können neben Beiträgen, die aufgrund der Pflicht- oder freiwilligen Mitgliedschaft entrichtet werden, Beiträge zu Gunsten der zusätzlichen Höherversorgung geleistet werden. Die Höhe des gesamten Betrages darf den doppelten Beitrag nach § 12 Absatz 1 der Satzung nicht übersteigen.

Gemäß unserer Satzung können damit im Jahr 2021 Beiträge in Höhe von insgesamt 31.694,40 € geleistet werden.

Beiträge zur berufsständischen Versorgungseinrichtung sind steuerlich absetzbar.

Durch die Nutzung des Steuervorteils kann eine zusätzliche Zahlung ins Versorgungswerk zum Teil refinanziert und Ihre Altersvorsorge optimiert werden, denn grundsätzlich steigert jede Zahlung nicht nur die Höhe der künftigen Altersrente. Auch eine potentielle Berufsunfähigkeitsrente oder Hinterbliebenenversorgung würde von höheren Einzahlungen profitieren.

Wir empfehlen, mit Ihrem Steuerberater abzuklären, ob eine Ausnutzung der maximalen Zahlungsgrenzen in Ihrem Fall ratsam wäre.

Auskünfte oder eine Beratung erhalten Sie durch unsere Mitarbeiterinnen je nach Anfangsbuchstaben Ihres Familiennamens. Eine aktuelle Übersicht finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://zahnaerzte-sh.de/versorgungswerk/kontakt-versorgungswerk>

Bitte beachten Sie unsere Servicezeiten für Ihre Anrufe von Montag bis Donnerstag vormittags von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr oder nachmittags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Freitags erreichen Sie uns ganztägig während unserer Geschäftszeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

Ihr

Versorgungswerk
der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein